

Amtliche Bekanntmachung

Ladenöffnungszeiten in Kur- und Ausflugsorten des Odenwaldkreises im Jahre 2019

Aufgrund von § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 29.11.2006 (GVBl S. 606), zuletzt geändert durch Art. 72 des Gesetzes vom 13. Dez. 2012 (GVBl. S. 622), wird bestimmt, dass in

Bad König

Frankfurter Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofplatz, Elisabethenstraße, Alexanderstraße, Schwimmbadstraße und Schlossplatz

Erbach

Marktplatz, Am Schlossgraben, Jahnstraße, Hauptstraße, Brückenstraße, Städtel, Bahnstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Neue Lustgartenstraße, Werner-von-Siemens-Straße, Bleichstraße, Martin-Luther-Straße und Neckarstraße

Michelstadt

Erbacher Straße / Ecke Kellereibergstraße, Hochstraße, Waldstraße, Bahnhofstraße, Wiesenweg zum Hammerweg, Kellereibergstraße bis zur Erbacher Straße und alle Straßen innerhalb dieses Gebiets.

abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten Verkaufsstellen zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikel, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind und Gegenstände des touristischen Bedarfs an Sonn- und Feiertagen vom

15. April bis 21. Oktober 2019
jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

geöffnet werden dürfen.

Bei dieser Festsetzung wurden in Absprache mit den betroffenen Städten und Gemeinden die Zeiten der Hauptgottesdienste berücksichtigt.

64711 Erbach, den 08. April 2019

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Im Auftrag
gez. Sarina Hildmann, Verwaltungsdirektorin